

SATZUNG

des Vereins Kerner Schafwanderweg in der Fassung vom 03.09.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kerner Schafwanderweg. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

(1) Der Sitz des Vereins ist 71394 Kernen im Remstal.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, des Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der nicht gewerblichen Tierzucht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erhaltung der Kulturlandschaft insbesondere der Streuobstwiesen, des Erhalts verschiedener Schafrassen, des sozialen Miteinander bei der gemeinsamen Pflege der Schafe und Instandhaltung der Weiden, extensiver, naturnaher Landschaftspflege
- Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungen
- Durchführung von Projekten

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Beitritt

(1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

(3) Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

§ 4 Beendigung und Ausschluss

(1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahrs.

(3) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

(4) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung kann schriftlichen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
- (5) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens einen Kassenprüfer. Dieser muss Mitglied des Vereins und darf kein Mitglied des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 1.000 Euro führen, bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender) und dem Schatzmeister.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.

(6) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(7) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.

(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu ernennen.

(9) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kernen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die geänderte Satzung tritt am 03. September 2024 in Kraft.

(2) Entsprechen einzelne Passagen dieser Satzung nicht den gesetzlichen Anforderungen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.